

Leitfaden

Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe

Jahresprogramm 2023

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, April 2024

Inhalt

	Vorwort	3
1.0	Ziele des Programms	4
2.0	Das Wichtigste in Kürze	5
3.0	Wer wird gefördert?	6
4.0	Ihr Weg zur Förderung	6
5.0	Was wird gefördert?	7
6.0	Ablauf der Förderung	9
7.0	Informationen zu Förderungsangeboten, die NACH Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden (Modul D – „Notstrom“)	10
8.0	Informationen zu allen Förderungsangebote, die VOR Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden (Modul A, B und C)	11
8.1	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	11
8.2	Weitere Förderungsmöglichkeiten	12
8.3	Modul A – „Einzelmaßnahme“	12
	Modul A.01 – Investitionsförderung Photovoltaikanlage mit Speicher und Notstromfunktion	12
	Modul A.02 – Investitionsförderung Nachrüstung Speicher mit Notstromfunktion	14
	Modul A.03 – Investitionsförderung LED-Systeme im Innen- bzw. Außenbereich mit Installation von Lichtsteuerungssystemen	15
8.4	Modul B – „Gesamtenergiekonzept“	17
8.5	Modul C – „Kombimaßnahmen“	19
	Modul C.01 – Investitionsförderung Handlungsfeld Energieeffizienzmaßnahmen	23
	Modul C.02 – Investitionsförderung Handlungsfeld Erneuerbare Energieerzeugung & Speicherung	24
	Modul C.03 – Investitionsförderung Handlungsfeld E-Mobilitätsmaßnahmen	25
	Modul C.04 – Investitionsförderung Handlungsfeld Energiemanagement	25
9.0	Zeitplan und Mittelvergabe	26
10.0	Rechtliche Grundlage und Datenschutz	26
11.0	Publizitätsmaßnahmen	27
12.0	Kontakt und Informationen	27
	Impressum	28

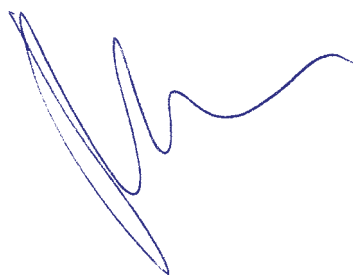
Vorwort

Mit mehr als 110.000 Betrieben in ganz Österreich ist der Land- und Forstwirtschaftssektor ein maßgeblicher Player der heimischen Wirtschaft. Wie alle anderen Branchen steht auch er derzeit vor enormen Herausforderungen: Die massiv gestiegenen Energiekosten treffen Bauernhöfe auf allen Ebenen, gleichzeitig ist die Branche von den Auswirkungen der Klimakrise ganz besonders betroffen. Extremwetterereignisse wie Dürren oder Starkregen führen regelmäßig zu Ernte- und damit auch zu Einkommensausfällen. Gefragt sind daher Maßnahmen, die die Energieversorgung der Betriebe langfristig klimafit, leistbar und sicher gestalten.

Mit unserem heuer erstmals aufgelegten Programm „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe“ unterstützen wir daher mit insgesamt 100 Millionen Euro Budget die Land- und Forstwirtschaft bei der Finanzierung umweltrelevanter Investitionen. Ziel ist es, den Eigenversorgungsgrad und zugleich die Nachhaltigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu steigern und das Bewusstsein für klimafitte Wirtschaft in der gesamten Region zu erhöhen.

Um den Umstieg auf erneuerbare Energien zu beschleunigen, bietet das Programm nicht nur Unterstützung und Beratung von interessierten Betrieben. Wir fördern darüber hinaus gezielt Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, den Ausbau erneuerbarer Energien und den Einsatz nachhaltiger Mobilität sowie die Umsetzung von Energiemanagementmaßnahmen. In der Praxis kann das die Installation von Stromspeichern, die Umstellung auf LED-Beleuchtung, das Aufstellen von Biomassekesseln, der Umstieg auf E-Mobilität oder die Erstellung eines Gesamtenergiekonzeptes bedeuten.

Wir laden Sie herzlich ein, Ihre Projektvorschläge einzureichen und freuen uns über Ihre maßgeschneiderten Ideen für Ihren Hof!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1.0 Ziele des Programms

Die Umstellung des Energiesystems auf erneuerbare Ressourcen ist ein Ziel der österreichischen Bundesregierung und bedingt Umstellungen in allen Bereichen. Das war auch die Zielsetzung der ökologischen Steuerreform 2021. Da gleichzeitig auch die Resilienz und die Sicherheit der Lebensmittelversorgung an Bedeutung gewonnen haben, wurde in diesem gesamten Steuerpaket auch eine zusätzliche Förderungsschiene für landwirtschaftliche Betriebe vereinbart. Zielsetzung ist die Erhöhung der Versorgungssicherheit im Land- und Forstwirtschaftssektor durch Optimierung des Energieeinsatzes durch Effizienz- & Lastmanagementmaßnahmen, die Verbesserung der Eigenversorgung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit erneuerbarer Energie, Umstellungen auf nachwachsende Rohstoffe und Stärkung der Krisensicherheit durch praxistaugliche Notfallresilienzsysteme sowie Stärkung regionaler Energieversorgungskonzepte.

Vor diesem Hintergrund soll nicht nur die Eigenversorgung mit Energie und damit die höhere Resilienz an Bedeutung gewinnen, um eine kontinuierliche wirtschaftliche Tätigkeit, auch in Krisen, zu gewährleisten,

sondern darüber hinaus land- & forstwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit eröffnet werden, in ihrer jeweiligen Region zum Nukleus lokaler Energieversorgung zu werden. Lokale Lösungen sind dabei auch eine Möglichkeit, öffentliche Infrastruktur zu entlasten. Die zügige Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz ist neben den genannten Zielen auf Betriebsebene auch für die Zielerreichung im Kontext mit der Klimaneutralität Österreichs bis 2040 sowie für die Erreichung der Vorgaben aus dem Green Deal und dem fitfor55-Paket auf EU-Ebene von hoher Relevanz.

Das gegenständliche Programm stellt eine zusätzliche Förderungsmöglichkeit für Landwirte dar, die es ermöglichen soll, mehrere Maßnahmen gleichzeitig (und damit auch kleine Maßnahmen) umzusetzen. Es steht jedoch weiterhin jedem Betrieb frei, auch weiterhin in den bestehenden Förderungsinstrumenten (EAG, UFI etc.) für Einzelmaßnahmen alternativ die jeweiligen Förderungen zu beantragen.

2.0 Das Wichtigste in Kürze

Der Klima- und Energiefonds wurde vom BMK beauftragt, mit den insgesamt 100 Mio. Euro im Rahmen dieses Programms die Steigerung der Versorgungssicherheit im Land- und Forstwirtschaftssektor durch Förderung von umweltrelevanten Investitionsmaßnahmen zu bewirken. Damit soll eine gezielte Erhöhung des Eigenversorgungsgrades der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden.

Einreichen können alle österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit entsprechender Betriebsnummer (LFBIS-Betriebsnummer).

Das Förderungsprogramm ist modular aufgebaut. Ziel ist es, land- bzw. forstwirtschaftliche Betriebe auf ihrem Weg hin zu einem höheren Energieeigenversorgungsgrad zu unterstützen. Gefördert werden Einzelmaßnahmen, aber auch integrierte Gesamtlösungen, die zur Zielerreichung des Programms beitragen. Zur Programmzielerreichung werden vier verschiedene Module für land- bzw. forstwirtschaftliche Betriebe ausgeschrieben:

- **Modul A – „Einzelmaßnahmen“:**

In Modul A können vordefinierte Einzelinvestitionsmaßnahmen eingereicht werden, die ohne Energieberatung und ohne Gesamtenergiekonzept umgesetzt werden können. Die Einreichung erfolgt VOR Umsetzung der Maßnahme.

- **Modul B – „Gesamtenergiekonzept“:**

In Modul B wird die Erstellung eines Gesamtenergiekonzepts durch eine:n qualifizierte:n Energieberater:in gefördert. Die Erstellung eines Gesamtenergiekonzepts bzw. die Vorlage eines gleichwertigen Energiekonzepts gemäß Punkt 8.4 ist Voraussetzung für die Teilnahme bei Modul C. Die Erstellung des Gesamtenergiekonzepts muss bis zur Endabrechnung der Maßnahmen aus Modul C abgeschlossen sein. Einreichung erfolgt VOR Umsetzung der Maßnahme.

- **Modul C – „Kombimaßnahmen“:**

In Modul C können verschiedene Investitionsmaßnahmen kombiniert in einem Förderungsantrag eingereicht werden. Mit Steigerung der Anzahl an umgesetzten Maßnahmen entsprechend Modul B und in Abhängigkeit des mit den Maßnahmen erreichten Eigenversorgungsgrades steigt die Höhe der Förderung. Einreichung erfolgt VOR Umsetzung der Maßnahme.

- **Modul D – „Notstrom“:**

Unabhängig von allen anderen Modulen und ohne Inanspruchnahme einer Energieberatung kann das Modul „Notstrom“ zur Förderung eingereicht werden. Im Rahmen dieses Moduls wird der Umbau des Zählerkastens hinsichtlich Notstromfähigkeit mit 850 Euro pro Betrieb pauschal gefördert. Die Einreichung erfolgt im Gegensatz zu den Modulen A, B und C NACH Umsetzung der Maßnahme.

In den Modulen A, B und C werden Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen gefördert:

- **Steigerung des Eigenversorgungsgrades mit erneuerbarer Energie,**
- **Optimierung des Energieeinsatzes durch Energieeffizienzmaßnahmen,**
- **Optimierung des Energieeinsatzes durch Lastmanagementsysteme,**
- **Optimierung und Umstellung der landwirtschaftlichen Maschinen (Außenwirtschaft),**

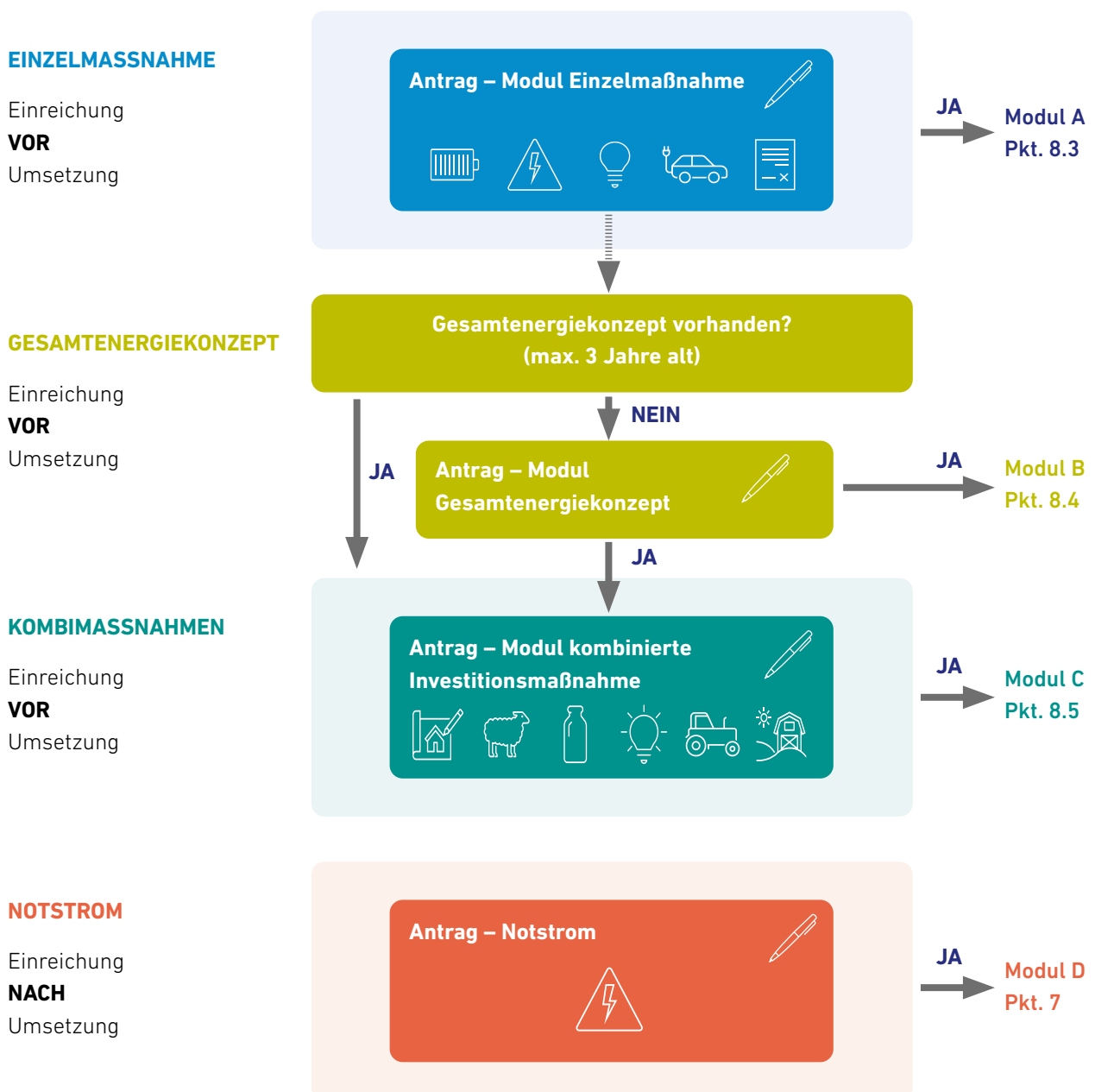
für eine

- **optimale Einbindung** des betrieblichen Energiesystems in Notfallresilienzsysteme und
- **Stärkung regionaler Energieversorgungskonzepte.**

3.0 Wer wird gefördert?

Das Programm des Klima- und Energiefonds richtet sich an den land- und forstwirtschaftlichen Sektor. Förderungsanträge können von Bewirtschafter:innen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs mit LFBIS-Betriebsnummer gestellt werden.

4.0 Ihr Weg zur Förderung



5.0 Was wird gefördert?

Das Förderungsprogramm „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum - Energieautarke Bauernhöfe“ ist modular aufgebaut, um einerseits einfach und ohne Energieberatung umsetzbare Einzelmaßnahmen rasch auf den Betrieben realisieren zu können und andererseits auf Basis einer Energieberatung Maßnahmenkombinationen für einen dauerhaften Ausstieg aus fossiler Energie auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu entwickeln und umzusetzen. Folgende Vorteile beinhaltet diese neue Programmausschreibung:

- einfache, rasch umsetzbare Förderung von Einzelmaßnahmen wie Photovoltaik, Stromspeicher und Beleuchtung
- Förderung der Erstellung eines betrieblichen Gesamtenergiekonzepts

- höhere Förderung bei kombinierten Investitionsmaßnahmen, die auch Kleinmaßnahmen wie Pumpentausch und Frequenzregelungen beinhalten können. Abhängig von der Anzahl an Maßnahmen und dem Eigenversorgungsgrad des Betriebs kommt ein Bonussystem zur Anwendung, das auch bereits umgesetzte Maßnahmen miteinbezieht
- Sofortmaßnahme für Notstrom, um am Zählerkasten notwendige Vorkehrungen zu treffen

Nachfolgend werden die vier Module (Modul A, B, C und D) und deren Inhalte kurz beschrieben. Der Farbcode soll Ihnen helfen, die für die einzelnen Module relevanten Informationen in diesem Leitfaden einfach und rasch zu finden.

Modul A – „Einzelmaßnahme“

Das Modul Einzelmaßnahme bietet die Möglichkeit, ein vorgefertigtes Maßnahmenbündel als Einzelmaßnahme zur Förderung zu beantragen. Es gibt drei vordefinierte Bündel („Photovoltaik“, „Nachrüstung Speicher“ und „LED“), die wie vorgegeben eingereicht werden müssen. Es ist nicht möglich, nur einen Teil eines Bündels zu beantragen. Wenn weitere Maßnahmen beantragt werden sollen, so muss dies im Modul C der kombinierten Investitionsmaßnahmen mit den dort gültigen Bestimmungen erfolgen

Modul B – „Gesamtenergiekonzept“

Das Gesamtenergiekonzept muss begleitend zur Einreichung und Umsetzung der kombinierten Investitionsmaßnahmen entsprechend Modul C von einem/einer befugten Energieberater:in erstellt werden. Die Kosten dieses Gesamtenergiekonzepts werden mit bis zu 70 % gefördert. Spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung von Modul C muss das Gesamtenergiekonzept vorliegen bzw. ebenfalls abgerechnet werden. Das Gesamtenergiekonzept muss zumindest alle zur Förderung eingereichten kombinierten Investitionsmaßnahmen beinhalten.

Modul C – „Kombinierte Investitionsmaßnahmen“

Auf Basis des Gesamtenergiekonzepts können bis ins Jahr 2025 kombinierte Maßnahmen eingereicht werden. Diese können entweder im Rahmen eines Antrags oder aufgeteilt auf mehrere Anträge vorgelegt werden. Voraussetzung für jeden Teilantrag ist, dass zumindest drei neue Maßnahmen umgesetzt werden, wobei das Gesamtenergiekonzept im ersten Antrag zu den kombinierten Investitionsmaßnahmen als eine Maßnahme gewertet wird. Bei jedem Förderungsantrag muss das vollständig ausgefüllte und unterfertigte „Beratungsprotokoll“ beigelegt werden. Das Beratungsprotokoll beinhaltet die zur Förderung eingereichten Teilmaßnahmen sowie deren Energieströme.

Modul D – „Notstrom“

Aufgrund der aktuellen Energiesituation wird ein Zusatzmodul „Notstrom“ für eine erste Investitionsmaßnahme am Zählerkasten zur Einbindung eines Notstromaggregats und zur Vorbereitung der weiteren Maßnahmen angeboten.

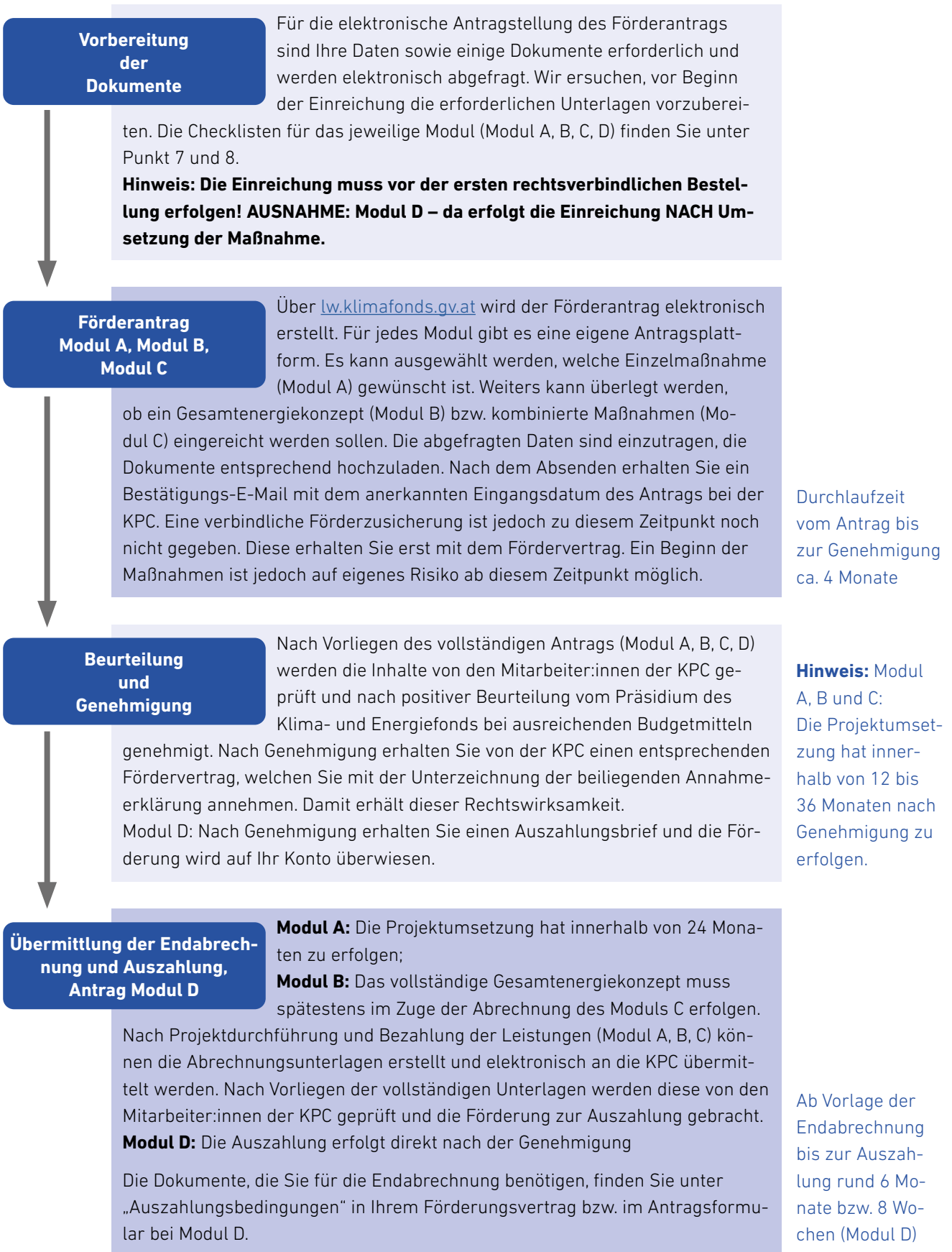
Unabhängig vom Förderungsprogramm „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum - Energieautarke Bauernhöfe“ können Einzelmaßnahmen weiterhin alternativ entsprechend den jeweiligen Förderungsbedingungen für andere Förderungsinstrumente, wie beispielsweise die Umweltförderung im Inland, Förderungen des Klima- und Energiefonds oder die E-Mobilitätsoffensive des Bundes, eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des Förderungsprogramms „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum - Energieautarke Bauernhöfe“ generell die **Antragstellung vor Umsetzung der Maßnahme** erfolgen muss, weil es sich um Förderungen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder Agrarischen Freistellung handelt. Einzige Ausnahme stellt Modul D - „Notstrom“ dar. Hierbei erfolgt die Antragstellung auf vereinfachtem Wege **nach Umsetzung der Maßnahme** als De-minimis-Förderung.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der gesetzten Maßnahme in Form von Pauschalförderungssätzen bzw. Prozentsätzen. Die Förderhöhe ist mit in Summe 250.000 Euro pro Betrieb begrenzt.

In Summe stehen aus der ökologischen Steuerreform 2021 bis 2025 insgesamt 100 Mio. Euro zur Verfügung. Einreichungen sind bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden jährlichen Budgets möglich. Das aktuell verfügbare Budget wird auf der Homepage unter lw.klimafonds.gv.at angezeigt.

6.0 Ablauf der Förderung



7.0 Informationen zu Förderungsangeboten, die NACH Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden (Modul D – „Notstrom“)

Aufgrund der aktuellen Energiesituation werden im Rahmen des Zusatzmoduls „Notstrom“ Investitionen am Zählerkasten zur Einbindung eines Notstromaggregats gefördert.

Der Förderantrag für das Zusatzmodul „Notstrom“ wird NACH Umsetzung der Maßnahme gestellt. Es handelt sich um eine De-minimis-Beihilfe auf Basis der Investitionsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.

Ziel ist es, notwendige betriebliche Abläufe am landwirtschaftlichen Betrieb bei einem länger andauernden Stromausfall aufrecht zu erhalten. Gefördert werden dabei die Umrüstungen und technischen Adaptierungen der Elektroinstallation (Notstrom Einspeisestelle). Durch Umbauten in der Elektroinstallation eines landwirtschaftlichen Betriebs soll ein Notstromaggregat zur Aufrechterhaltung der für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Maschinen und Geräte sowie technischen Anlagen im Falle eines längeren Stromausfalls in das Hausleitungsnetz fachgerecht eingebunden werden.

Ablauf der Antragstellung Zusatzmodul „Notstrom“:

Schritt 1: Der Umbau des Zählerkastens kann durchgeführt werden. Die Maßnahme muss fachgerecht umgesetzt und bezahlt werden.

Schritt 2: Der Förderungsantrag für das Zusatzmodul „Notstrom“ kann nach erfolgreicher Durchführung von Schritt 1 online auf der Website der KPC gestellt werden.

Im Zuge des Online-Antrags sind folgende Unterlagen hochzuladen:

- Rechnung mit einzeln ausgewiesenen Positionen
- Formular zur Förderungsabrechnung mit der Bestätigung über den fachgerechten Einbau

Förderungsvoraussetzungen für das Zusatzmodul „Notstrom“:

- Das Rechnungsdatum der übermittelten Rechnungen

darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als neun Monate zurückliegen.

- Das früheste anerkenbare Rechnungsdatum ist der 01.10.2022.
- Der Nachweis der erfolgten Ein- und Umbauten am Zählerkasten erfolgt über die Rechnungen. Aus diesem Grund sind die Einzelpositionen sinnvollerweise in der Rechnung anzuführen, wie beispielsweise:
 - Wandstecker für Notstromeinspeisung zumindest in der Ausführung 63A (auch bei kleinerem Leistungsbedarf), Ausführung 125A, wenn Leistungsbedarf 63A übersteigt;
 - Umschalter vom öffentlichen Netz auf Notstrom mit Nullstellung
 - Drehfeldrichtungsanzeige
 - Netzspannungswiederkehranzeige
- Seitens des Elektronunternehmens ist außerdem zu bestätigen, dass
 - die Kundin/der Kunde die Einweisung über die Funktion der Einspeisestelle und die Funktionsweise einer Umschaltung auf Notstrom erhalten hat,
 - alle Arbeiten fachgerecht durchgeführt und entsprechende Sicherheitseinrichtungen verbaut wurden,
 - die Ausführung nach ÖNORM E 2701 erfolgt ist,
 - die gültigen Ausführungsbestimmungen des Netzanbieters eingehalten werden und
 - ein Probelauf durchgeführt wurde und der Betrieb damit auf einen länger andauernden Stromausfall vorbereitet ist.
- Es wird ein Direktzuschuss in der Höhe von 850 Euro pro Betrieb gewährt. Je landwirtschaftlichem Betrieb kann im Ausschreibungszeitraum nur ein Antrag für ein Zusatzmodul gestellt werden. Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Die Kombination mit Landesförderungen ist möglich.

Hinweis: Der Umbau des Zählerkastens kann auch Teil des Gesamtenergiekonzepts sein und im Rahmen von Modul B oder Modul C umgesetzt werden. In diesem Fall erfolgt die Antragstellung VOR Umsetzung/Bestellung (siehe Kapitel 8.5).

8.0 Informationen zu allen Förderungsangeboten, die VOR Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden (Modul A, B und C)

Antragstellung VOR Umsetzung bedeutet, dass die Antragstellung **VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, VOR Lieferung, Baubeginn oder VOR einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht**, erfolgen muss, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online.

Das Gesamtenergiekonzept muss von einer/einem befugten Energieberater:in (siehe Liste auf lw.klimafonds.gv.at) erstellt werden, damit es im Modul B gefördert werden kann. Für die Förderung von kombinierten Investitionsmaßnahmen gemäß Modul C ist es wesentlich, dass ein Beratungsprotokoll der zur Förderung eingereichten Teilmaßnahmen bei der Antragstellung vorgelegt wird. Das Gesamtenergiekonzept muss bis spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung fertiggestellt sein und vorgelegt werden. Die Antragsunterlagen Modul C müssen eine technische Beschreibung der zur Förderung eingereichten Maßnahmen, eine Argumentation der sinnvollen Kombination der Maßnahmen und eine Begründung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung (Phasenplan) enthalten.

8.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch.
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.
- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. und die Dienstleistungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.
- Planungsleistungen (Modul A und Modul C) werden im Rahmen der Investitionsförderung bis zu einem Anteil von 10 % der förderungsfähigen, materiellen Kosten anerkannt.
- Die Anlage muss innerhalb von 36 Monaten ab Förderzusage umgesetzt und in Betrieb genommen werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts. Die Endabrechnungsunterlagen müssen spätestens 6 Monate nach Ablauf der Fertigstellungsfrist bei der KPC einlangen.
- Unterliegt die/der Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell ist spätestens im Zuge der Endabrechnung der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen. Die dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom/von der Förderungsnehmer:in bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrags werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bzw. Beauftragung bekannt zu geben. **Projektänderungen und Kostenerhöhungen nach Genehmigung sind nicht möglich.**
- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds, die Publizitätsvorschriften des Klima- und Energiefonds sind zu beachten. Entsprechende Anleitungen finden Sie unter lw.klimafonds.gv.at.

8.2 Weitere Förderungsmöglichkeiten

Für die zur Investitionsförderung eingereichten Maßnahmen darf keine weitere Bundesförderung in Anspruch genommen werden. Die Kombination mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Die Investitionsförderung für Photovoltaikanlagen im gegenständlichem Programm ist möglich, auch wenn für die zu fördernde Maßnahme der ermäßigte Umsatzsteuersatz gemäß § 28 Abs. 62 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, angewandt wurde.

8.3 Modul A – „Einzelmaßnahme“

Im Rahmen von Modul A werden Einzelmaßnahmen gefördert, die ohne Energieberatung umgesetzt werden können. Damit wird eine rasche Wirksamkeit und Umsetzung der Maßnahme erreicht. Folgende drei Maßnahmen werden als Einzelmaßnahmen mit speziellen Rahmenbedingungen unterstützt:

- Photovoltaikanlage mit Speicher und Notstromfunktion
- Nachrüstung Speicher mit Notstromfunktion bei bestehender Photovoltaikanlage
- LED-Systeme im Innen- bzw. Außenbereich mit Installation von Lichtsteuerungssystemen

Bei einer Einreichung in Modul A „Einzelmaßnahme“ sind die jeweiligen Kriterien und Voraussetzungen laut Auflistung einzuhalten. Sollten weitere Maßnahmen durch das Förderungsprogramm unterstützt werden, so sind diese im Modul C zu beantragen.

Modul A.01 – Investitionsförderung Photovoltaikanlage mit Speicher und Notstromfunktion

Ziel dieser Einzelmaßnahme ist es, die nachhaltige Eigenversorgung und weitgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu unterstützen. Gefördert werden neu installierte, stationäre Photovoltaikanlagen im Netzparallelbetrieb in Kombination mit einem Stromspeicher und der Vorrichtung für Notstromfunktionalität.

Was wird gefördert?

Es gelten folgende **Förderungsvoraussetzungen**:

- Gefördert werden ausschließlich neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen).
- Die Kombination von Photovoltaikanlage mit Speicher und Notstromfunktionalität ist verpflichtend.
- Die Photovoltaikanlagen können auf Betriebs- und Wohngebäuden sowie auf Freiflächen montiert werden. Im Fall von Freiflächen darf es sich nicht um landwirtschaftliche Nutzflächen oder Naturschutzflächen handeln.
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma, werden nicht gefördert.
- Die errichteten Stromerzeugungsanlagen und der Stromspeicher müssen mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben.
- Gefördert werden Photovoltaikanlagen mit Stromspeicher bis inklusive 50 kWpeak.
- Die Förderobergrenze für Stromspeicher beträgt 50 kWh nutzbare Speicherkapazität. Eine Mindestgröße von 4 kWh nutzbare Speicherkapazität sowie mindestens 0,5 kWh nutzbare Speicherkapazität pro kWp der bestehenden Photovoltaikanlage sind erforderlich. Bei Photovoltaikanlagen größer 100 kWp entfällt die Bedingung von 0,5 kWh/kWp.
- Bleispeicher sind nicht förderbar. Anlagenerweiterungen sind möglich.
- Der Nachweis der erfolgten Ein- und Umbauten am Zählerkasten erfolgt über die Rechnungen.
- Die praxistaugliche Notstromfunktionalität und folgende Voraussetzungen sind seitens des Elektrounternehmens zu bestätigen:
 - Die Kundin/der Kunde hat die Einweisung in die Funktion der Einspeisestelle und die Funktionsweise einer Umschaltung auf Notstrom erhalten.
 - Alle Arbeiten wurden fachgerecht durchgeführt und entsprechende Sicherheitseinrichtungen verbaut.

- Die Ausführung ist nach ÖNORM E 2701 erfolgt.
- Die gültigen Ausführungsbestimmungen des Netz-anbieters werden eingehalten.
- Ein Probelauf wurde durchgeführt und der Betrieb ist auf einen länger andauernden Stromausfall vorbereitet.
- Der Einbau von gebrauchten Stromerzeugungsanlagen und gebrauchten Stromspeichern wird nicht gefördert.
- Förderungsfähige Kosten: PV-Module, Wechselrichter, Aufständerungen, Nachführsystem (sowohl ein- als auch zweiachsig), Lastmanagement (beinhaltet die Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten sowie die Möglichkeit der Visualisierung etc.), Stromspeicher, Kosten für den Zählerkastenumbau (= Notstromfunktionalität), Planungskosten (im Ausmaß von max. 10 % der anerkennbaren Netto-Mehrinvestitionskosten);

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsermittlung erfolgt mittels Pauschalbetrags in Abhängigkeit der Leistung der Photovoltaikanlage bzw. der Speicherkapazität des Speichers. Gefördert werden maximal 50 kWp (die Photovoltaikanlage darf größer 50 kWp errichtet werden, jedoch werden davon nur 50 kWp für die Förderung anerkannt. Gefördert werden nur Nettokosten. Die Investitionsförderung für **Photovoltaikanlagen** beträgt:¹

PV-Anlage	Pauschale
0,01 – 10 kWp	195 Euro/kWp
>10 kWp – 20 kWp	185 Euro/kWp
>20 kWp – 50 kWp	max. 150 Euro/kWp ²

Die Investitionsförderung für den **verbindlich zu errichtenden Speicher** beträgt:

Speicher	Pauschale
bis 50 kWh	200 Euro/kWh ¹

Die Investitionsförderungspauschale für die **verbindlich herzustellende Notstromfunktionalität** beträgt:

Notstrom	Pauschale
Maßnahmen zur Notstromfunktionalität	850 Euro

Die **Förderung für Photovoltaikanlagen mit Speicher und Notstromfunktionalität** erfolgt auf Basis von Art. 41 Abs. 6 lit. b AGVO. Die Förderintensität darf die gemäß Beihilfenrecht vorgegebene Höhe der anrechenbaren förderfähigen Mehrinvestitionskosten nicht überschreiten (siehe FAQ).

Die aktuell gültigen Förderpauschalen finden Sie auf lw.klimafonds.gv.at!

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Es muss online ein Förderungsantrag vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, gestellt werden. Erforderliche Unterlagen sind neben Ihren Daten und den Daten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auch technische Angaben zum Projekt, gegebenenfalls eine technische Beschreibung und ein aussagekräftiges Angebot zur geplanten Maßnahme.

Checkliste	
Antrag	
Online-Antragsformular mit Zählpunktnummer	

Welche Unterlagen sind bei der Endabrechnung erforderlich?

Nachdem Sie Ihr Projekt fertiggestellt, alle Rechnungen bezahlt und die Anlage in Betrieb genommen haben, übermitteln Sie uns die vollständigen Unterlagen zur Endabrechnung. Die Endabrechnung hat bis längstens 6 Monate nach Umsetzung der Maßnahme zu erfolgen. Sämtliche Auszahlungsbedingungen finden Sie in weiterer Folge auch im jeweiligen Förderungsvertrag.

Checkliste	
Endabrechnung	
Unterfertigtes Endabrechnungsformular	
Rechnungen in Kopie, adressiert an Antragsteller:in	
7-seitiges Prüfprotokoll für Photovoltaikanlage mit Speicher	
Nachweis der Zählpunktnummer für die Strom-einspeisung	
Bestätigung Notstromfunktionalität	

¹ Die Förderungspauschalen entsprechen den Pauschalen des EAG und werden im Falle einer Änderung im EAG auch im gegenständlichen Programm entsprechend angepasst.
² Die Ermittlung des Pauschalbetrags erfolgt als Mittelwert der Förderpauschalen vergangener Ausschreibungscalls im Rahmen des EAG.

Modul A.02 – Investitionsförderung Nachrüstung Speicher mit Notstromfunktion

Ziel dieser Einzelmaßnahme ist es, die nachhaltige Eigenversorgung und weitgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu unterstützen. Gefördert werden die Nachrüstung eines Stromspeichers in Kombination mit der Vorrichtung für Notstromfunktionalität für eine bestehende Photovoltaikanlage.

Was wird gefördert?

Es gelten folgende **Förderungsvoraussetzungen**:

- Gefördert werden ausschließlich neu installierte Stromspeicheranlagen und die Erweiterung von bestehenden Stromspeicheranlagen bis zu einer nutzbaren Speicherkapazität von 50 kWh, die zur Speicherung von Strom aus bereits bestehenden Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Quellen dienen.
- Die Kombination Stromspeicher und Notstromfunktionalität ist verpflichtend.
- Eine Mindestgröße von 4 kWh nutzbare Speicherkapazität sowie mindestens 0,5 kWh nutzbare Speicherkapazität pro kWp sind erforderlich. Bei Photovoltaikanlagen größer als 100 kWp entfällt die Bedingung von 0,5 kWh/kWp.
- Der errichtete Stromspeicher muss mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben.
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma, werden nicht gefördert.
- Die Förderobergrenze für Stromspeicher beträgt 50 kWh nutzbare Speicherkapazität. Bleispeicher sind nicht förderbar. Anlagenerweiterungen sind möglich.
- Der Nachweis der erfolgten Ein- und Umbauten am Zählerkasten erfolgt über die Rechnungen.
- Die Notstromfunktionalität und folgende Voraussetzungen sind seitens des Elektrounternehmens zu bestätigen:
 - Der Kunde die Einweisung über die Funktion der Einspeisestelle und die Funktionsweise einer Umschaltung auf Notstrom erhalten hat;
 - Alle Arbeiten fachgerecht durchgeführt und entsprechende Sicherheitseinrichtungen verbaut wurden;
 - Die Ausführung nach ÖNORM E 2701 erfolgt ist;
 - die gültigen Ausführungsbestimmungen des Netz-anbieters eingehalten werden;

- Ein Probelauf durchgeführt wurde und der Betrieb auf einen länger andauernden Stromausfall vorbereitet ist;
- Der Einbau von gebrauchten Stromspeichern wird nicht gefördert.
- Förderungsfähige Kosten: Lastmanagement (beinhaltet die Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten sowie die Möglichkeit der Visualisierung etc.), Stromspeicher, Kosten für den Zählerkastenumbau (= Notstromfunktionalität), Planungskosten (im Ausmaß von max. 10 % der anerkennbaren Netto-Investitionskosten).

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsermittlung erfolgt mittels Pauschalbetrags in Abhängigkeit der Speicherkapazität des Speichers. Gefördert werden nur Nettokosten.

Die Investitionsförderung für **den Speicher** beträgt³:

Speicher	Pauschale
bis 50 kWh	200 Euro/kWh ²

Die Investitionsförderung für **den Notstrombetrieb** beträgt:

Notstrom	Pauschale
Maßnahmen zur Notstromfähigkeit	850 Euro

Die Förderung für den Speicher mit Notstromfunktionalität erfolgt auf Basis von Art. 41 Abs. 6 lit. b AGVO. Die Förderintensität darf die gemäß Beihilfenrecht vorgegebene Höhe der anrechenbaren förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Es muss online ein Förderungsantrag vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, gestellt werden. Erforderliche Unterlagen sind neben Ihren Daten und den Daten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auch technische Angaben zum Projekt, eine technische Beschreibung und ein aussagekräftiges Angebot zur geplanten Maßnahme.

³ Die Förderungspauschalen entsprechen den Pauschalen des EAG und werden im Falle einer Änderung im EAG auch im gegenständlichen Programm entsprechend angepasst werden.

Checkliste	
Antrag	
Online-Antragsformular mit Zählpunktnummer	

Welche Unterlagen sind bei der Endabrechnung erforderlich?

Nachdem Sie Ihr Projekt fertiggestellt, alle Rechnungen bezahlt und die Anlage in Betrieb genommen haben, übermitteln Sie uns die vollständigen Unterlagen zur Endabrechnung. Die Endabrechnung hat bis längstens 6 Monate nach Umsetzung der Maßnahme zu erfolgen. Sämtliche Auszahlungsbedingungen finden Sie in weiterer Folge auch im jeweiligen Förderungsvertrag.

Checkliste	
Endabrechnung	
Unterfertigtes Endabrechnungsformular	
Rechnungen in Kopie, adressiert an Antragsteller:in	
7-seitiges Prüfprotokoll für Photovoltaikanlage mit Speicher	
Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung	
Bestätigung Notstromfunktionalität	

Modul A.03 – Investitionsförderung LED-Systeme im Innen- bzw. Außenbereich mit Installation von Lichtsteuerungssystemen

Ziel dieses Maßnahmenbündels ist es, die Umstellung von konventionellen Beleuchtungssystemen in bestehenden, land- und forstwirtschaftlich genutzten Betrieben zu unterstützen. LED-Lampen verringern durch den geringeren Stromverbrauch die Umweltbelastung, sind wartungsarm und bringen eine lange Lebensdauer mit sich. Gefördert wird die Umstellung von konventionellen Beleuchtungsanlagen auf neue LED-Systeme in und an bestehenden, forst- und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie die zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystemen.

Was wird gefördert?

Es gelten folgende **Förderungsvoraussetzungen**:

- Gefördert wird der Austausch von konventionellen Beleuchtungsanlagen auf neue LED-Systeme in Kombination mit Lichtsteuerungssystemen (z.B. bewegungsaktivierte/tageslichtabhängige Steuerung).
- Die verbauten LED-Systeme müssen zumindest folgende technische Anforderungen erfüllen:
 - Effizienz 100 lm/W
 - Farbwiedergabe CRI 80
 - Lebensdauer 50.000 h L80 B50.
- Die Kombination von LED-Systemen mit Lichtsteuerungssystemen ist verpflichtend.
- Die eingesetzten LED-Systeme müssen die CE-Kennzeichnung aufweisen.
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma, werden nicht gefördert.
- Der Einbau von gebrauchten LED-Lampen wird nicht gefördert.
- Förderungsfähige Kosten: LED-Leuchten, montage-relevante Kabel und Leitungen, Rohr- und Tragsysteme, Schalt- und Steckgeräte, automatisierte Steuerung, Planungskosten (im Ausmaß von max. 10 % der anerkegnbaren Netto-Investitionskosten).
- Ein reiner Tausch von konventionellen Leuchtmitteln (Glühlampen, Halogenlampen, Leuchtstoffröhren etc.) gegen LED-Leuchtmittel (Plug-in-Systeme) sowie der Einbau von LED-Systemen in Neubauten ist nicht förderfähig.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsermittlung erfolgt mittels Pauschalbetrags in Abhängigkeit der Anschlussleistung der Altanlage. Gefördert werden nur Nettokosten.

Die Investitionsförderung für **LED-Systeme mit Lichtsteuerung** beträgt⁴:

LED-Systeme (innen und außen) inkl. Lichtsteuerung	Pauschale
pro kW Anschlussleistung	600 Euro

Die Förderung für LED-Systeme mit Lichtsteuerung erfolgt auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. der Agrarischen Freistellungsverordnung. Die Förderintensität darf die gemäß Beihilfenrecht vorgegebene Höhe der anrechenbaren förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Es muss online ein Förderungsantrag vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, gestellt werden. Erforderliche Unterlagen sind neben Ihren Daten und den Daten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auch technische Angaben zum Projekt, eine technische Beschreibung und ein aussagekräftiges Angebot zur geplanten Maßnahme.

Checkliste	
Antrag	
Online-Antragsformular	
Formular Leuchtaufstellung	
Angebot(e)	

Welche Unterlagen sind bei der Endabrechnung erforderlich?

Nachdem Sie Ihr Projekt fertiggestellt, alle Rechnungen bezahlt und die Anlage in Betrieb genommen haben, übermitteln Sie uns die vollständigen Unterlagen zur Endabrechnung. Die Endabrechnung hat bis längstens 6 Monate nach Umsetzung der Maßnahme zu erfolgen. Sämtliche Auszahlungsbedingungen finden Sie in weiterer Folge auch im jeweiligen Förderungsvertrag.

Checkliste	
Endabrechnung	
Unterfertigtes Endabrechnungsformular	
Rechnungen in Kopie, adressiert an Antragsteller:in	
Formular Leuchtaufstellung Endabrechnung	

⁴ Die Förderungspauschalen entsprechen den Pauschalen der UFI und werden im Falle einer Änderung in der UFI auch im gegenständlichen Programm entsprechend angepasst werden.

8.4 Modul B – „Gesamtenergiekonzept“

Im Rahmen von Modul B wird die Erstellung eines Gesamtenergiekonzepts für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterstützt. Das Gesamtenergiekonzept des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs dient der Erhebung des gesamten Energiebedarfs und der energetischen Infrastruktur des Ist-Bestands sowie der Analyse und Empfehlung von geeigneten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, zur Erhöhung der Eigenenergieversorgung sowie zur Verbesserung der Versorgungssicherheit. Ziel ist es, den Eigenversorgungsgrad sowie die Resilienz des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs zu erhöhen. Dabei soll abgestimmt auf die jeweilige Ausgangssituation und Gegebenheit des land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebs eingegangen werden.

Was wird gefördert?

Es gelten folgende **Förderungsvoraussetzungen**:

- Eine Antragstellung im Modul B – „Gesamtenergiekonzept“ bzw. die Vorlage eines gleichwertigen Gesamtenergiekonzepts ist Grundvoraussetzung für eine Antragstellung in Modul C – „Kombimaßnahmen“, verpflichtet jedoch nicht zur Antragstellung bei Modul A, C oder D. Das Energiekonzept soll der KPC ermöglichen, die zur Investition eingereichten Projekte in einem Gesamtkontext bewerten zu können. Nur durch die Beschreibung der Maßnahmen durch eine unabhängige und fachlich versierte Beratung können zahlreiche Kleinmaßnahmen pauschal von der KPC genehmigt werden.
- Das Gesamtenergiekonzept muss von befugten Energieberater:innen erstellt und maximal 12 Monate nach Genehmigung des Antrags bzw. gleichzeitig mit der ersten Endabrechnung im Modul C zur Abrechnung vorgelegt werden.
- Das Konzept muss verschiedene Maßnahmen beinhalten, deren Umsetzung gegebenenfalls auch in mehreren Teilprojekten bzw. Varianten dargestellt und zur Förderung in Modul C eingereicht werden kann.
- Wesentlich ist einerseits die Ist-Stand-Erhebung und andererseits die Analyse und Darstellung aller möglichen und auf den Betrieb abgestimmten, sinnvollen Maßnahmen. Dabei sind, neben der Ist-Analyse, der aktuelle Energieverbrauch vor und nach der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen und der Eigenversorgungsgrad nach Umsetzung aller Maßnahmen bzw. der Teilmaßnahmen zu erheben bzw. darzustellen. Für das Gesamtenergiekonzept gibt es keine Vorlage.

- Voraussetzung für die Teilnahme an Modul B ist, dass der/die Energieberater:in befugt und befähigt ist, die Beratung im Hinblick auf die energetische Gesamtsituation eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (inkl. Gebäude, Prozesse, Mobilität, Außenwirtschaft etc.) durchzuführen. Die befugten und befähigten Energieberater:innen finden Sie unter lw.klimafonds.gv.at.

Folgende Themen müssen im Gesamtenergiekonzept berücksichtigt und behandelt werden (weitere Informationen finden Sie im Dokument FAQ – Gesamtenergiekonzept):

1) Grundlegende Daten und Informationen zum/zur Energieberater:in

Berater:in/Beratungsteam, Beratungshintergrund, fachliche Erfahrung, Eignung als Berater:in für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

2) Ausgangssituation am Betrieb

Beschreibung des Standorts bzw. des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (Betriebsgröße, Betriebsstandort, Produktionszweig, eventuell auch andere Gewerbe oder Standbeine zur Diversifizierung, wie z. B. Urlaub am Bauernhof; Beschreibung der Abgrenzung zwischen betrieblicher Nutzung und allfälligen Privatanteilen).

3) Beschreibung und Analyse des Ist-Standes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

- Technische Beschreibung allfälliger vorhandener betrieblicher Anlagen und Gebäude und Analyse des derzeitigen Zustands (baulich, maschinell, steuerungs- und elektrotechnisch etc.) im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch bzw. der Energieproduktion (gegebenenfalls bereits aus erneuerbaren Energieträgern); Beschreibung der bestehenden Schwachstellen.
- Zusammenfassende Analyse des betrieblichen Anlagenbestands mit einer Aufstellung des aktuellen betrieblichen Energieverbrauchs bzw. der aktuellen betrieblichen Energieproduktion (in kWh/a).
- Berechnung und Darstellung des betrieblichen Energieeigenversorgungsgrades des Ist-Bestands – auch aufgeschlüsselt nach Bereichen, Gebäuden, Prozessen, Mobilität, Außenwirtschaft und sofern erforderlich und möglich nach betrieblichem und privatem Anteil.

4) Analyse der Investitionsmaßnahmen zur energetischen Optimierung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

- Darstellung und technische Beschreibung aller sinnvollen und möglichen Maßnahmen für die Optimierung des Betriebs und Beseitigung der energetischen Schwachstellen.
- Beschreibung der umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen energetischen Optimierungsmaßnahmen der letzten beiden Jahre (rückwirkend nach Erstellungsdatum des Energiekonzepts) inkl. des Vergleichs Vorher-Nachher.
- (Sofern die Maßnahme[n] zur Förderung eingereicht wurde[n], sind die Angabe der Antragsnummer und die Höhe der zugesicherten Förderung anzugeben.)
- Energetische Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen inkl. Zuordnung zu den vier Handlungsfeldern (siehe Kapitel 8.5).
- Aufstellung des künftigen Energieverbrauchs bzw. der künftigen Energieproduktion (in kWh/a) des Betriebs nach Umsetzung der Maßnahmen. Vergleich Vorher-Nachher.
- Ermittlung des Eigenenergieversorgungsgrades des Betriebs nach Umsetzung der Maßnahmen.
- Beschreibung möglicher Barrieren/Anreize für die Umsetzung der Maßnahmen.

5) Kostenschätzung und Wirtschaftlichkeit der Anpassungsumsetzung für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb

- Grobschätzung zu Investitionskosten der vorgeschlagenen Maßnahmen
- Darstellung der Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten
- Darstellung der Erträge und Erlöse (in Bezug auf die Maßnahmen)

6) Zeitplan der Umsetzung

7) Allfällige Anhänge

8) Zusammenfassung

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsermittlung erfolgt mittels eines Prozentsatzes. Gefördert werden die Kosten für die Erstellung des Gesamtenergiekonzepts (inkl. Mobilität) eines land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebs. Es kann eine Förderung der immateriellen Leistung in Höhe von 70 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Für die Förderung werden maximale Beratungskosten in Höhe von 2.178 Euro (excl. USt.) anerkannt.

Beispiel: Bei Kosten von 1.500 Euro netto für das Gesamtenergiekonzept beträgt die Förderung 70 % = 1.050 Euro. Für den/die Landwirt:in verbleiben somit Kosten von 750 Euro (Umsatzsteuer + Differenznettobetrag).

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Für Modul B muss online ein Förderungsantrag gestellt werden. Erforderliche Unterlagen sind neben Ihren Daten und den Daten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auch der Name der Beraterin/des Beraters und die Kosten für die Energieberatung.

Checkliste	
Antrag	
Online-Antragsformular	
Nachweis der Eignung der/des Energieberaterin/-beraters	
Nachvollziehbare Angabe zur Höhe der Projektkosten, Angebot	

Welche Unterlagen sind bei der Endabrechnung erforderlich?

Die Endabrechnung erfolgt spätestens nach 12 Monaten bzw. zeitgleich mit der ersten Abrechnung aus Modul C. Wird nur ein Antrag für das Modul B – „Gesamtenergiekonzept“ gestellt und sonst kein weiterer Antrag zur Förderung eingebracht, ist die längste Fertigstellungsfrist 12 Monate ab dem Datum der Genehmigung.

Checkliste	
Endabrechnung	
Unterfertigtes Endabrechnungsformular	
Rechnungen in Kopie; adressiert an Antragsteller:in	
Gesamtenergiekonzept	

8.5 Modul C – „Kombimaßnahmen“

Im Rahmen von Modul C können verschiedene klima- und energierelevante Investitionsmaßnahmen (Maßnahmenbündel) in einem Förderungsantrag kombiniert gefördert werden. Voraussetzung ist eine Analyse und Maßnahmenidentifikation mittels qualifizierter Energieberater:innen. Damit wird eine umfassende Betriebsoptimierung und Steigerung des Selbstversorgungsgrades des Betriebs erreicht. Mit Steigerung der Anzahl an umgesetzten Maßnahmen und in Abhängigkeit des mit den Maßnahmen erreichten Eigenversorgungsgrades steigt die Höhe der Förderung. Die Maßnahmen können sich aus den Handlungsfeldern Energieeffizienz, Erneuerbare Energien & Energiespeicherung, E-Mobilität und Energiemanagement zusammensetzen.

Bei einer Einreichung in Modul C – „Kombimaßnahmen“ sind die jeweiligen Kriterien und Voraussetzungen für die einzelnen Maßnahmen einzuhalten. In den Kapiteln C.01 – C.04 werden die gängigsten Umwelttechnologien und Umweltmaßnahmen in den Handlungsfeldern sowie deren spezifische Förderungsvoraussetzungen angeführt. Maßnahmen, die hier nicht angeführt werden, aber im Rahmen der Umweltförderung im Inland förderungsfähig wären, unterliegen den Förderungsbedingungen der Umweltförderung im Inland. Sie werden gemeinsam mit den nachstehenden Maßnahmen in einem Antrag bearbeitet.

Eine einfache, zusammenfassende Übersicht zu den verschiedenen Einzelmaßnahmen und die Zuordnung zu den vier Handlungsfeldern finden Sie in der Maßnahmenliste. Die Maßnahmenliste finden Sie auf lw.klimafonds.gv.at.

Was wird gefördert?

Es gelten folgende **Förderungsvoraussetzungen**:

- Voraussetzung für die Antragstellung in Modul C ist ein bestehendes, maximal 3 Jahre altes Gesamtenergiekonzept oder ein gleichzeitiger bzw. bereits gestellter Antrag im Modul B des Förderungsprogramms „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe“.
- Jeder Betrieb kann im Zeitraum des Ausschreibungsfensters mehrere Anträge mit Maßnahmenbündeln stellen. In Summe ist die Förderung pro Betrieb mit 250.000 Euro begrenzt.
- Voraussetzung für jeden Antrag ist, dass zumindest drei neue Maßnahmen umgesetzt werden, wobei das Gesamtenergiekonzept im ersten Antrag zu den

kombinierten Investitionsmaßnahmen als eine Maßnahme gewertet wird.

- Bei jedem Förderungsantrag muss das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Beratungsprotokoll der/des Energieberaterin/-beraters beigelegt werden. Das Beratungsprotokoll beinhaltet die zur Förderung eingereichten Teilmaßnahmen sowie deren Energieströme.
- Alle Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind von der Förderung in dem Förderungsprogramm ausgeschlossen. Die errichteten Anlagen müssen mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsmäßigen Betrieb bleiben.
- Es wird die Umsetzung von Investitionsmaßnahmen eines land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebs unterstützt, die zur Zielerreichung entsprechend Kapitel 1 beitragen. Es können Investitionsmaßnahmen aus den folgenden Handlungsfeldern ausgewählt werden:
 - **Energieeffizienz** (siehe Modul C.01): Energieeffizienzmaßnahmen wie beispielsweise Gebäudedämmung, LED-Beleuchtung, Wärmerückgewinnung, Umstellung & Optimierung von Kühlanlagen, energiesparende Wärme- und Kühlsysteme und der Einsatz hocheffizienter Pumpen
 - **Erneuerbare Energien & Energiespeicherung** (siehe Modul C.02): Erneuerbare Energiesysteme (Wärme, Strom, Treibstoff) kombiniert mit netzdienlichen Speicheranlagen und Notfallresilienzsystemen
 - **E-Mobilität** (siehe Modul C.03): Betriebseigene Mobilitätsmaßnahmen wie E-Mobilität bzw. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben (bi-direktionale Fahrzeugsysteme bei Hof-Traktoren, Lieferfahrzeugen)
 - **Energiemanagement** (siehe Modul C.04): Intelligentes und digitales Monitoring von Energieströmen und bestmögliche Verteilung und Verwendung von Überschussenergie von Strom- und Wärmeanlagen. Intelligente Energiemanagementsysteme sorgen für eine laufende Überwachung der Energieströme, optimieren den Eigenverbrauch und erhöhen die Eigenversorgungssicherheit maßgeblich. Sie steuern Verbraucher wie E-Ladestationen, Kühlanlagen, Wärmepumpen sowie Heizstäbe in Boilern zur Warmwasserbereitung automatisch an.

Wie hoch ist die Förderung?

Gefördert werden die Investitionskosten für Energie- und Umweltmaßnahmen. Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt in Form einer Pauschale, abhängig von der im Rahmen des Energiekonzepts ermittelten jährlichen Energieeinsparung (EEF), durch erneuerbare Energieträger jährlich produzierte Energie (EET) oder in Abhängigkeit der Leistung der Anlage. Die Maßnahmen werden im Rahmen des Energiekonzepts (Beratungsprotokoll) den definierten Handlungsfeldern zugeordnet.

Maßnahmen, die nicht in untenstehender Tabelle angeführt sind, werden nach den zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Informationsblättern der Umweltförderung im Inland gefördert. Es sind neben dem Gesamtenergiekonzept zumindest zwei Maßnahmen aus zwei der genannten Handlungsfelder umzusetzen. Zu den Basisförderungen werden noch Zuschläge für die Kombination der Maßnahmen gegeben.

Kategorien der vier Handlungsfelder	Basis-Pauschalförderung
Energieeffizienz (EEF)	EUR/MWh_EEF und Jahr
Thermische Gebäudesanierung	385 Euro
Energiesparmaßnahmen	145 Euro
Klimatisierung und Kühlung	240 Euro
LED innen und/oder außen plus Lichtsteuerung	600 Euro/kW Anschlussleistung
Erneuerbare Energieerzeugung & Speicherung (EET)	EUR/kW Anschlussleistung
Biomasse-Kessel	300 Euro
Thermische Solaranlagen	180 Euro/m ²
Wärmepumpe	200 Euro
Anschluss an Fernwärme	170 Euro
PV-Anlage 0,01 – 10 kWp > 10 – 20 kWp > 20 – 50 kWp	195 Euro/kWp 185 Euro/kWp max. 150 Euro/kWp ⁵
Energiespeicher Strom	200 EUR/kWh (KAP)
Zählerkastenumbau zur Notstromfähigkeit	850 Euro pauschal
Mobilität	EUR/MWh_EEF und Jahr
E-Sonderfahrzeuge	150 Euro
E-Ladeinfrastruktur AC-Normalladepunkt 11 bis ≤ 22 kW DC-Schnellladepunkt	2.500 Euro 15.000 Euro
Energiemanagement	
Bei Maßnahmen aus dem Bereich „Energiemanagement“ wird ein Zuschlag von 5 % auf die ermittelte Förderung der anderen Einzelmaßnahmen gewährt.	

⁵ Die Ermittlung des Pauschalbetrags erfolgt als Mittelwert der Förderpauschalen vergangener Ausschreibungscalls im Rahmen des EAG.

Abhängig von der Anzahl der Einzelmaßnahmen innerhalb einer Einreichung können Zuschläge zu dem unten angeführten Basis-Pauschal- bzw. Förderungssatz vergeben werden. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

Anzahl Maßnahme (ohne Gesamtenergiekonzept)	Erhöhung der Pauschale
bei drei neuen Maßnahmen aus zumindest zwei Handlungsfeldern	+ 5 %
ab vier neuen Maßnahmen aus zumindest zwei Handlungsfeldern	+ 10 %

Um zu berücksichtigen, dass land- oder forstwirtschaftliche Betriebe bereits in den letzten Jahren Maßnahmen zur Steigerung des Energieautarkiegrades gesetzt haben, werden bei Betrieben, die bereits einen Energieeigenversorgungsgrad (inkl. Mobilität) > 40 % aufweisen, zusätzlich Zuschläge vergeben:

Höhe Eigenversorgungsgrad	Erhöhung der Pauschale
bei Energieeigenversorgungsgrad von > 40 %	+ 5 %
bei Energieeigenversorgungsgrad von > 60 %	+ 10 %

Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 und die Dienstleistungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. Gemäß den beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen ist die Förderung

- für Maßnahmen aus dem Bereich Energieeffizienz, Mobilität und der Stromspeicherung mit maximal 50 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten begrenzt
- für Maßnahmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung & Wärmespeicherung mit 50 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten begrenzt

BERECHNUNGSBEISPIEL

Drei neue Maßnahmen plus Gesamtenergiekonzept werden umgesetzt:

Die Förderung für ein Gesamtenergiekonzept wurde parallel beantragt und führte zu folgenden Ergebnissen:

- Maßnahme 1: Wärmerückgewinnung bei der Heutrocknung mit 16,4 MWh Energieeinsparung pro Jahr
 - Maßnahme 2: 8,6 kW Biomassekessel
 - Maßnahme 3: E-Hoftrac mit 11,2 MWh/a Energieeinsparung
- > Der Eigenversorgungsgrad ist < 40 %, damit kein Zuschlag.
 > Die Anzahl der Maßnahmen beträgt 3 (ohne Gesamtenergiekonzept), damit kann ein Zuschlag von 5 % für drei neue Maßnahmen vergeben werden.

Bestimmung des Förderbarwerts:

Pauschalsatz für EFF	145 Euro/MWh
Pauschalsatz für EET	200 Euro/kW
Pauschalsatz laut Informationsblatt für E-Sonderfahrzeuge	150 Euro/MWh
Förderung für Maßnahmen 1	2.378 Euro
Förderung für Maßnahmen 2	1.720 Euro
Förderung für Maßnahmen 3	1.680 Euro
Summe Basisförderung	5.778 Euro
Zuschlag	5 %
Summe Gesamtförderung	6.067 Euro

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Liegt ein bestehendes, maximal 3 Jahre altes Gesamtenergiekonzept vor, kann sofort ein Antrag im Modul C - „Kombimaßnahme“ gestellt werden. Gibt es kein bestehendes Gesamtenergiekonzept, ist die Antragstellung im Modul B Voraussetzung, um einmal bzw. mehrmals an Modul C teilzunehmen.

Es muss online ein Förderungsantrag für die Investitionsmaßnahme(n), vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlageteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, gestellt werden. Erforderliche Unterlagen sind neben Ihren Daten und den Daten des forst- und landwirtschaftlichen Betriebs auch technische Angaben zum Projekt, ein unterfertigtes Beratungsprotokoll und aussagekräftige Angebote zu den geplanten Maßnahmen. Für Projekte über 100.000 Euro Investitionskosten (net-to) ist mindestens ein Vergleichsangebot einzuholen.

Checkliste	
Antrag	
Bestehendes Gesamtenergiekonzept bzw. Antragsnummer für Modul B	
Unterfertigtes Beratungsprotokoll für die beantragten Maßnahmen	
Angebote bzw. Kostenschätzungen für die geplanten Maßnahmen	
Bericht des Kreditinstituts (ab einer Investitionssumme von 100.000 Euro)	
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	
Bei E-Fahrzeugen sowie der Errichtung von E-Ladeinfrastruktur: ein geeigneter Nachweis, dass die genutzte Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird (siehe FAQs).	

Welche Unterlagen sind bei der Endabrechnung erforderlich?

Nachdem Sie Ihr Projekt fertiggestellt, alle Rechnungen bezahlt und die Anlagen in Betrieb genommen haben, übermitteln Sie uns die vollständigen Unterlagen zur Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt maximal 36 Monate nach Genehmigung. Wurde ein Antrag in Modul B gestellt, muss dieser gleichzeitig mit Modul C bzw. maximal nach 12 Monaten zur Endabrechnung übermittelt werden.

Checkliste	
Endabrechnung	
Unterfertigtes Endabrechnungsformular	
Rechnungen in Kopie, adressiert an Antragsteller:in	
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	
Spezifische Unterlagen zur Endabrechnung (z. B. 7-seitiges Prüfprotokoll für Photovoltaikanlagen, ...)	

Modul C.01 – Investitionsförderung Handlungsfeld Energieeffizienzmaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie bei land- und forstwirtschaftlichen Produktionsprozessen sowie in bestehenden Gebäuden:

- **Effizienzsteigerungsmaßnahmen**

Effizienzsteigerungen bei land- bzw. forstwirtschaftlichen Produktionsprozessen und Anlagen; Umstellung von fossilen Antrieben auf elektrische Antriebe auch bei mobilen Anlagen und Geräten (professionelle E-Motorsäge, Freischneider, ...), Wärme- und Kältespeicher (wie z. B. Eiswasserspeicher).

Nicht förderungsfähig: Bürogeräte, betriebsgewöhnlicher Anlagentausch, effiziente Server u. a. IKT-Anlagen.

- **Wärmerückgewinnungen**

Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z. B. Druckluftkompressoren, Heutrocknung, Abwärme aus Abwässern, Kälteanlagen und von Lüftungsanlagen).

- **Heizungsoptimierung**

Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Steuerungstechnik).

Voraussetzung: mindestens 10 % Energieeinsparung.

- **Anlagen zur Klimatisierung von Gebäuden und Bereitstellung von Prozesskälte**

Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus industrieller Abwärme bzw. Fernwärme, Free-Cooling-Systeme (z. B. auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser), Kälteanlagen, die mit Kältemitteln mit niedrigem GWP betrieben werden.

Voraussetzung: Einsatz von alternativen/natürlichen Kältemitteln (wie z. B. CO₂, Ammoniak, Propan, ...) sowie Kältemitteln mit einem GWP (global warming potential) weniger als 150 in der (Neu-)Anschaffung und Optimierung.

Nicht förderungsfähig: Split- und Klimageräte, Kälteverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Kühldecken, Lüftungsgeräte), Neuanlagen mit Direktverdampfer-Systemen in Einzelhandel und Gastronomie, Kälteanlagen mit GWP \geq 150, Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus fossilen Quellen.

- **Kühl- und Gefriergeräte**

Anschaffung von steckerfertigen, energieeffizienten und umweltfreundlichen Kühl- und Gefriergeräten für den gewerblichen Gebrauch, die den „Topprodukte“-Kriterien entsprechen. Förderungsfähige Geräte finden Sie unter www.b2b.topprodukte.at.

- **Beleuchtung**

Umstellung von konventionellen Beleuchtungsanlagen auf neue LED-Systeme in und um bestehende, betrieblich genutzte Gebäude sowie die zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystemen.

Voraussetzung: Effizienz 100 lm/W; die eingesetzten LED-Systeme müssen die CE-Kennzeichnung aufweisen.

Förderungsfähige Kosten: LED-Leuchten, montage-relevante Kabel und Leitungen, Rohr- und Tragsysteme, Schalt- und Steckgeräte, automatisierte Steuerung.

- **Thermische Gebäudesanierung**

Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden. Zur Förderung anerkannt werden die Leistungen, die zur Reduktion des Heizwärmebedarfs (gemäß Energieausweisen) erforderlich sind. Bei der Förderung der Gebäudebegrünung steht die Reduktion der sommerlichen Erwärmung im Vordergrund. Dazu zählen unter anderem die folgenden Leistungen:

- Dämmung der Außenwände, der oberen Geschosdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschosdecke bzw. des erdanliegenden Fußbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Einbau von Lüftungsgeräten mit Wärmerückgewinnung
- Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes
- Fassaden- und Dachbegrünungen gemeinsam mit einer umfassenden thermischen Sanierung

Voraussetzungen für Einzelmaßnahmen sowie umfassende Sanierung – siehe FAQs

Modul C.02 – Investitionsförderung Handlungsfeld Erneuerbare Energieerzeugung & Speicherung

Im Rahmen dieses Handlungsfelds werden die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern sowie Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung und -speicherung gefördert. In jedem Fall ist die fossile Altanlage (Kessel und Tankanlage) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- **Holzheizungen:** Förderungsfähig sind Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie zur zentralen Wärmeerzeugung von Gebäuden, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse, Stückholz oder Ähnlichem betrieben werden inkl. Wärmeverteilung.
Voraussetzung: Anlagen müssen im Volllastbetrieb den Emissionsgrenzwerten der Umweltzeichenrichtlinie für HH (ZU 37) entsprechen und einen Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % einhalten.
Förderungsfähige Kosten: Neue Kesselanlage, Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Zerspaner, Hacker, Einbindung ins Heizsystem, Wärmespeicher, für den Betrieb relevante Anlagenteile, Demontage und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Wärmespeicher, Fernwärmeleitung inklusive dazugehöriger Grabungsarbeiten. Weitere Voraussetzungen sowie die Liste der förderungsfähigen Kessel finden Sie in den FAQs.
- **Wärmepumpe**
Voraussetzung: Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien, eingesetzte Kältemittel GWP von < 2.000 Jahresarbeitszahl mind. 3,8.
Förderungsfähige Kosten: Wärmepumpe, Wärmequellenanlage, Einbindung ins Heizsystem, Pufferspeicher, Anlagenregelung, elektrische Installation, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Wärmespeicher.
- **Anschluss an Nah-/Fernwärme**
Voraussetzung: Mindestens 50 % der Energie stammen aus erneuerbaren Quellen.
Förderungsfähige Kosten: Übergabestation, Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher, Grabungsarbeiten, Demontage für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile.
- **Thermische Solaranlagen:** Gefördert wird die Neuerrichtung und Erneuerung von thermischen Solar-

anlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung und Prozesswärme.

Voraussetzung: Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.

Förderungsfähige Kosten: Neue Solaranlage inkl. Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher, Luftkollektoren, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile.

- **Geothermie-Nahwärmenetze inkl. Bohrung**
- **Photovoltaikanlagen:** Neu installierte, stationäre PV-Anlagen im Netzparallelbetrieb. Der Einbau von gebrauchten Anlagen wird nicht gefördert. Die Anlagen können auf Betriebs- und Wohngebäuden sowie auf Freiflächen montiert werden. Im Fall von Freiflächen darf es sich nicht um landwirtschaftliche Nutzflächen oder Naturschutzflächen handeln.
Förderungsfähige Kosten: PV-Module, Wechselrichter, Aufständungen, Nachführsysteme, Lastmanagement (beinhaltet die Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten sowie die Möglichkeit der Visualisierung etc.)
- **Stromspeicher:** Nachrüstung von Stromspeichern bei bestehenden land- und forstwirtschaftlichen PV-Anlagen bzw. anderen stromproduzierenden Anlagen.
Voraussetzung: Die Förderuntergrenze für Stromspeicher beträgt 4 kWh nutzbare Speicherkapazität sowie 0,5 kWh/kWp Anlagenleistung der erneuerbaren Energieerzeugungsanlage. Die Förderobergrenze liegt bei 50 kWh. Bei Anlagen größer als 100 kWp entfällt das Kriterium 0,5 kWh/kWp.
Förderungsfähige Kosten: Stromspeichereinheit (alle verfügbaren Technologien ausgenommen Bleispeicher), Wechselrichter, erforderliche Installation, Montage, Kabelverbindungen, Lastmanagement.
- **Notstromversorgung:** Umrüstung und technische Adaptierung der Elektroinstallationen zur Erstellung einer Notstrom-Einspeisestelle mit definierten Mindestanforderungen als Vorsorgemaßnahmen für länger andauernde Stromausfälle. Damit sollen die Voraussetzungen für den Betrieb von Notstromaggregaten zur Aufrechterhaltung der für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Maschinen und Geräte sowie anderer technischer Anlagen geschaffen werden. Z.B. Einbindung von Batteriespeichern oder Schaffung einer technischen Anschlussmöglichkeit von externen Stromaggregaten) oder die Kombination beider Systeme.
Nicht förderungsfähige Kosten: Fossil betriebene Notstromaggregate.

Modul C.03 – Investitionsförderung Handlungsfeld E-Mobilitätsmaßnahmen

Gefördert wird die Anschaffung von land- und forstwirtschaftlich genutzten, betriebseigenen E-Nutzfahrzeugen (z. B. E-Hoftrac, E-Traktor, E-Landmaschinen) sowie die dazugehörige E-Ladeinfrastruktureinrichtungen. Gebrauchte Fahrzeuge und gebrauchte E-Ladestationen werden nicht gefördert.

Maßnahmen zur Effizienzsteigerung beim Kraftstoffverbrauch („Sprintsparen“, z. B. Nachrüstung von Reifendruckregelungsanlagen).

Voraussetzung: Bei E-Fahrzeugen: Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern; bei anderen alternativen Kraftstoffen – Nachweis von mehr als 50 % Biokraftstoff (Nachweis siehe **FAQ**); geförderte Fahrzeuge und Ladeinfrastruktureinrichtungen müssen zumindest 4 Jahre in Betrieb gehalten werden.

Werden Fahrzeuge im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive des BMK gefördert, können diese im Rahmen dieses Programms als Maßnahme anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass sie zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht genehmigt wurden.

Modul C.04 – Investitionsförderung Handlungsfeld Energiemanagement

Gefördert werden:

- Steuerungs-, Mess- und Regeltechnik wie per Frequenzumformer gesteuerte Pumpen und Ventilatoren, Digitalisierung, sofern damit Energieeffizienz erreicht wird, und digitale Steuerungselemente zur Optimierung des Gesamtsystems.
- Maßnahmen zur Entlastung der Netzinfrastruktur in der Region sowie die Weiterentwicklung regionaler Versorgungskonzepte mit Energiegemeinschaften werden in separaten Förderungsprogrammen unterstützt und können als bereits umgesetzte oder in Umsetzung befindliche Maßnahmen als Voraussetzung für die Teilnahme an Modul B anerkannt werden.
- Ebenfalls förderungsfähig sind alle materiellen und immateriellen aktivierbaren Investitionskosten im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Energiemanagementsystems (wie Energiemonitoring-Software).
- Weiters externe Beratungskosten für die Entwicklung, Vorbereitung, Dokumentation und externe Zertifizierungskosten eines Energiemanagementsystems.
- Zusätzliche, nachweisbare externe Schulungskosten für die Implementierung des Energiemanagementsystems sind förderfähig. Als Basis gilt ein Angebot eines externen Beraters bzw. einer externen Beraterin.

9.0 Zeitplan und Mittelvergabe

Start der Ausschreibung: 15.02.2023

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens 28.11.2025 (12 Uhr) möglich. Bitte beachten Sie, dass bedingt durch den langen Ausschreibungszeitraum Änderungen in den Förderungsintensitäten und Programmbestimmungen vorbehalten sind.

In Summe stehen aus der ökologischen Steuerreform 2021 bis 2025 insgesamt 100 Mio. Euro zur Verfügung. Einreichungen sind bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden jährlichen Budgets möglich. Das aktuell verfügbare Budget wird auf der Homepage lw.klimafonds.gv.at angezeigt. Die Einreichung kann, in Abhängigkeit des Budgets, über den gesamten Zeitraum erfolgen. Genehmigungen finden alle 3 Monate ab Ausschreibungsstart statt.

10.0 Rechtliche Grundlage und Datenschutz

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden:

- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 36, 36a, 36b, 38, 41, 49 dieser Verordnung bzw. die Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarische Freistellungsverordnung) ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1 insbesondere Art 14 dieser Verordnung
- ausschließlich Modul D: Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ABl. Nr. L 2023/2831 vom 15.12.2023 S. 1 bzw. die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor ABl. 352 vom 24.12.2013 S. 9 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 ABl. Nr. L 2023/2391 vom 05.10.2023 S. 1.

- in Umsetzung dieser Verordnungen die jeweiligen Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestRL 2022) i.d.g.F. und der Dienstleistungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (DL-FRL 2022) i.d.g.F.

Datenschutz und Veröffentlichung der Zusagen

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds gemäß § 12 Abs. 2 Z 10 Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland sowie § 10 Abs. 2 Z 10 Dienstleistungsförderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland das Recht vor, Daten der Förderwerber:innen und des geförderten Projekts nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details der Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

11.0 Publizitäts- maßnahmen

Bitte beachten Sie, dass die verpflichtenden Publizitätsmaßnahmen von der Projektgröße abhängen und dass z. T. bereits während der Bauphase Vorgaben wie z. B. eine Erläuterungstafel oder ein Hinweis auf der Homepage etc. einzuhalten sind. Im Fördervertrag für genehmigte Projekte werden weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt.

migte Projekte werden weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt.

12.0 Kontakt und Informationen

Information, Registrierung und Antragstellung:

lw.klimafonds.gv.at

Programmauftrag und -verantwortung:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien

Ansprechpartner für allgemeine Fragen zu Einreichung, Abwicklung und Förderfällen:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam „Versorgungssicherheit
im ländlichen Raum“

Telefon: 01/316 31-713

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:

DI Klaus Ertl

Grafische Bearbeitung:

Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:

Cover: Stefan Reininger, Rückseite: stock.adobe.com

Herstellungsort:

Wien, April 2024

